

26. Januar 2021

Sozialverträgliche Elternbeiträge: Rechtssicherheit und Vergleichbarkeit schaffen

In den letzten Jahren gab es mehrere Ansätze, die gesetzlichen Grundlagen für rechtssichere Elternbeiträge zu klären. Aber auch nach der Novelle des Kita-Gesetzes zum 01.08.2020 besteht keine Rechtssicherheit. Weiterhin ist die KitaBBV in der Praxis für die Erstellung einer einheitlichen Beitragsregelung für alle Eltern gleichermaßen nicht anwendbar, da sie sich für Geringverdiener nach sozialhilferechtlichen Vorgaben richtet, für alle anderen Eltern jedoch das Einkommensteuerrecht zur Anwendung kommt.

Die Gesamtsituation ist für die Eltern, Kita-Träger und die Kommunen unbefriedigend. In der Folge müssen sich in vielen Fragen Gerichte mit der Auslegung der Regelungen befassen – immer wieder auch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg. Es ist derzeit davon auszugehen, dass durch die Anpassungspflicht von Beitragsatzungen und -ordnungen bis spätestens zum Ende des laufenden Kita-Jahres die Rechtsstreitigkeiten wegen der bleibenden Unklarheiten nochmals zunehmen werden.

Der erste Versuch eine landesweit einheitliche Elternbeitragsregelung zu erlassen ist gescheitert. **Aus Sicht der LIGA bedarf es jedoch schon vor der geplanten Kita-Rechts-Reform zum Jahr 2023 einer Anpassung des Kitarechtes mit dem Ziel die Grundsätze der Elternbeitragsberechnung so klar zu fassen, dass sie für alle anwendbar sind und zugleich einen Beitrag zur landesweiten Annäherung der Beiträge selbst leisten.** Elternbeiträge müssen transparent ermittelt sowie gerecht, sozialverträglich und an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern orientiert sein.

Unsere Forderung erneuern wir hiermit, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Anpassung des Kita-Rechts in Fragen der Kostenbeteiligung der Eltern umzusetzen und zwar **mit Beginn des neuen Kita-Jahres 2021/2022**, d.h. zum 1. August 2021. Insofern darf die derzeit bestehende Anpassungspflicht von Kitasatzungen und -ordnungen (§24 Absatz 1 KitaG) nicht verlängert werden.

Als **Eckpunkte für eine Anpassung des Kita-Rechts zum Sommer 2021** schlagen wir vor:

- Die Regelungen gelten landeseinheitlich und für alle gleichermaßen; sie sind gerecht und nachvollziehbar und berücksichtigen hinlänglich die Kriterien der Sozialverträglichkeit und Orientierung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.
- Die Grundlage der Berechnung sollte weiterhin ausschließlich das Eltern-Einkommen sein.

Federführender Verband 2020/21

Caritasverbände
für das Erzbistum Berlin e.V. und
für die Diözese Görlitz e.V.

LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
Tornowstraße 48, 14473 Potsdam
Telefon 0331 - 284 97 - 63
Telefax 0331 - 284 97 - 30
E-Mail info@liga-brandenburg.de
Web www.liga-brandenburg.de



- Die Ermittlung des Einkommens erfolgt im Regelfall für alle gleich nach dem Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres.
- Für Familien nicht beeinflussbare Faktoren wie die Höhe der Betriebskosten oder der Standort der Kita spielen durch einheitlich vorgegebene Beträge keine Rolle mehr.
- Mit einer landeseinheitlichen Regelung würde für alle Beteiligten der Verwaltungsaufwand minimiert und auch der aufwendige Prozess zur Herstellung des Einvernehmens entfallen.

Im Rahmen der Kita-Rechts-Reform sollten perspektivisch dann auch die Feststellung und Erhebung der Elternbeiträge nicht mehr in der Zuständigkeit der Kita-Träger liegen.

Wir rufen alle Beteiligten in Brandenburg auf, an einer guten Lösung mitzuwirken.

Für einen gemeinsamen konstruktiven Dialog steht die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege gern zur Verfügung.

Kontakt

Sybill Radig, Vorsitzende Fachausschuss Kinder Jugend Familie
sybill.radig@drk-lv-brandenburg.de